

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen

A. Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen der Gilgen Door Systems AG (nachstehend „Gilgen“ genannt) und dem Besteller in Bezug auf

- die Lieferung von Produkten (nachstehend „Produkte“ genannt),
- die Montage, die Inbetriebnahme und den Probetrieb von Produkten (nachstehend „Leistungen“ genannt),
- die Montageüberwachung, soweit diesbezüglich nicht besondere Vereinbarungen bestehen oder abgeschlossen werden und
- die Übernahme von Instandhaltungs-, Reparatur- und Änderungsarbeiten sowie die Wiederinbetriebnahmen (nachstehend „Servicearbeiten“ genannt).

2 Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertrag zwischen Gilgen und dem Besteller (nachstehend zusammen „die Parteien“ genannt) kommt zustande:
- mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung von Gilgen, dass sie die Bestellung bzw. den Auftrag annimmt (Auftragsbestätigung), oder
 - mit der Entgegennahme der Servicearbeiten.
- 2.2 Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 2.3 Diese Bedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Gilgen ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

3 Leistungsumfang

- 3.1 Die Lieferungen und Leistungen von Gilgen sind in der Auftragsbestätigung oder im Wartungsvertrag einschliesslich eventueller Beilagen zu diesen abschliessend aufgeführt. Gilgen ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.
- 3.2 Bei Servicearbeiten kann sich der Leistungsumfang auch aus dem Arbeitsrapport des Servicepersonals ergeben.

4 Fristverlängerung

- Eine verbindlich vereinbarte Liefer- oder Ausführungsfrist wird angemessen verlängert,
- wenn die Angaben, die Gilgen für die Erfüllung des Vertrages bzw. die Ausführung der Arbeiten benötigt, dieser nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und dadurch eine Verzögerung der Lieferungen, Leistungen oder Servicearbeiten verursacht, oder
 - wenn der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, insbesondere den Obliegenheiten gemäss Ziff. 21 und Ziff. 30 oder die Zahlungsbedingungen gemäss Ziff. 5 nicht einhält oder wenn seine Lieferanten mit ihren Arbeiten im Rückstand sind, oder
 - bei Umständen, die Gilgen nicht zu vertreten hat, beispielsweise, wenn Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr oder Sabotage drohen oder eingetreten sind sowie bei Arbeitskonflikten, Unfällen, verspäteten oder fehlerhaften Zulieferungen der nötigen Materialien, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden oder staatlichen Organen, unvorhersehbaren Transporthindernissen, Brand, Explosion oder Naturereignissen.

5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen ohne irgendwelche Abzüge (Skonto, Spesen, Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Abgaben, Gebühren, Zölle usw.) am Hauptsitz von Gilgen zu leisten. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit in der Schweiz Schweizer Franken zur freien Verfügung von Gilgen gestellt worden sind. Ist eine andere Währung schriftlich vereinbart, gilt die Zahlungspflicht als erfüllt, soweit der vereinbarte Betrag in der vereinbarten Währung in der Schweiz zur freien Verfügung von Gilgen gestellt worden ist.
- 5.2 Steuern, Abgaben, Gebühren und dergleichen, die Gilgen im Zusammen-

hang mit dem Vertrag oder mit den Servicearbeiten zu entrichten hat, gehen zulasten des Bestellers.

- 5.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen vom Besteller innert 30 Tagen nach Fakturadatum zu bezahlen. Gilgen ist berechtigt, eine teilweise oder ganze Vorauszahlung des mutmasslichen Betrages zu verlangen.
- 5.4 Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Preis bei Lieferungen kombiniert mit Leistungen in folgenden Raten zu bezahlen:
- Ein Drittel als Anzahlung sofort nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller,
 - ein Drittel sofort nach Rechnungserhalt vor Auslieferung ab Werk,
 - der Restbetrag innert 30 Tagen nach erfolgter Auslieferung ab Werk.
- 5.5 Wenn die Anzahlung, die Jahrespauschale bei Serviceverträgen oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist Gilgen berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen. Ist der Besteller mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, oder muss Gilgen aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist Gilgen ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, dies, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und Gilgen genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält Gilgen keine genügenden Sicherheiten, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 5.6 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die Gilgen nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.
- 5.7 Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von Gilgen nicht anerkannter Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn die Montage oder Servicearbeiten aus Gründen, die Gilgen nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich werden.
- 5.8 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen wird unter dem Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte ohne besondere Mahnung ein Verzugszins von 6.5% berechnet. Durch die Zahlung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsmässiger Zahlung nicht aufgehoben. Des Weiteren ist Gilgen berechtigt, dem Besteller für jede Mahnung einen Unkostenbeitrag von CHF 20.– zu verrechnen.

6 Nichterfüllung, Schlechterfüllung und Verzug

- 6.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn Gilgen die Ausführung der Lieferungen, Leistungen oder Servicearbeiten grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, eine dem Verschulden von Gilgen zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Lieferungen, Leistungen oder Servicearbeiten durch Verschulden von Gilgen vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Lieferungen, Leistungen oder Servicearbeiten Gilgen unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens von Gilgen ungenutzt, kann der Besteller hinsichtlich der Lieferungen, Leistungen oder Servicearbeiten die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.
- 6.2 In einem nach Ziff. 6.1 vorstehend geregelten Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziff. 8, Ziff. 18, Ziff. 29 und Ziff. 36 hiernach, und der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10% des Ver-

tragspreises der Lieferungen, Leistungen oder Servicearbeiten, für welche der Rücktritt erfolgt.

- 6.3 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferung oder bei Leistungen und Servicearbeiten bei verspäteter Ausführung eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch Gilgen verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch eine Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin. Für die ersten zwei Wochen der Verspätung besteht kein Anspruch auf Verzugsentschädigung. Die Verzugsentschädigung beträgt 0,5% pro vollendete Woche bis maximal 5%. Der Prozentsatz der Entschädigung berechnet sich
- bei verspäteter Lieferung auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung.
 - nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller Gilgen schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die Gilgen zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.
 - bei Leistungen und Servicearbeiten vom Preis der Arbeiten von Gilgen für den Teil der Anlage, der wegen des Verzugs nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden kann. Weitere Ansprüche und Rechte wegen Verzugs, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

7 Vertragsauflösung durch Gilgen

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der von Gilgen zu erbringenden Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb oder die Arbeit von Gilgen erheblich einwirken sowie für den Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Gilgen das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen. Will Gilgen von dem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist oder der Montagezeit vereinbart worden ist.

8 Haftungsbeschränkung

- 8.1 Gilgen haftet gegenüber dem Besteller nur für solche Sachschäden, die sein Personal bei der Vorbereitung der Montage, der Ausführung der Arbeiten bzw. Servicearbeiten oder bei der Nachbesserung allfälliger Mängel schuldhaft verursacht hat. Die Haftung von Gilgen ist insgesamt beschränkt auf die vertraglich vereinbarte Vergütung (Auftragswert) bzw. bei Servicearbeiten auf die vertraglich vereinbarte Jahrespauschale, aber in jedem Fall auf max. CHF 5'000'000.– (Schweizer Franken fünf Millionen). Bezüglich Personenschäden gilt die gesetzliche Haftung. Rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit vorbehalten, ist die Haftung von Gilgen dem Besteller gegenüber für indirekte Schäden wie z.B. Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Verlust von Aufträgen, Vermögensschäden und Verluste als Folge einer Verzögerung oder Unterbrechung der Montage sowie für Vertragsstrafen und Folgeschäden ausgeschlossen. Ebenso sind weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden – ausgeschlossen.
- 8.2 Der Besteller hat für Schäden einzustehen, die durch sein Personal verursacht werden. Das gilt auch dann, wenn das Personal von Gilgen die Arbeiten leitet oder überwacht, es sei denn, dass nachweislich grobe Fahrlässigkeit bei Anweisungen, Unterlassungen oder bei der Überwachung den Schaden verursacht hat. Der Besteller hat für Schäden einzustehen, die durch Mängel der von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn das Personal von Gilgen sie ohne Beanstandung verwendet hat, es sei denn, dass es bei zumutbarer Aufmerksamkeit die Mängel hätte erkennen können.
- 8.3 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
- 8.4 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde Gilgen in Anspruch genommen, steht ihr ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

9 Pläne, technische Unterlagen und Computerprogramme

- 9.1 Jede Partei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen Partei ausgehändigt hat. Die empfangende Partei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung durch die andere Partei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.
- 9.2 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in Plänen und technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

B. Spezielle Bedingungen bei der Lieferung von Produkten

10 Besondere Vorschriften und Schutzvorrichtungen

- 10.1 Der Besteller hat Gilgen spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen schriftlich aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 10.2 Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung entsprechen die Lieferungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Bestellers, auf welche dieser Gilgen gemäss Ziff. 10.1 hingewiesen hat. Zusätzliche oder andere Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vereinbart ist.

11 Preise

- 11.1 Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – netto ab Werk, exkl. Verpackung, in Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge.
- 11.2 Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfahrtsweg und setzt einen unbehinderten, jederzeit uneingeschränkten Zugang von LKWs bis 40 t Einsatzfahrzeugen voraus. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, behält sich Gilgen vor, entstandene Zusatzkosten dem Besteller in Rechnung stellen. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht (inkl. Spezialtransporte), Kranarbeiten, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis Gilgen zurückzuerstatten, falls diese hierfür leistungspflichtig geworden ist.
- 11.3 Gilgen behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern. In diesem Fall erfolgt die Preisanpassung entsprechend der beiliegenden Gleitpreismformel (Anhang 1).
Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn
- die Lieferfrist nachträglich aus einem in Ziff. 4 hiervoor genannten Gründen verlängert wird, oder
 - Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen eine Änderung erfahren haben, oder
 - das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.

12 Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Gilgen bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.
- 12.2 Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von Gilgen erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er Gilgen mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 12.3 Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes instand halten und zugunsten von Gilgen gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von Gilgen weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

13 Lieferfrist

- 13.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag schriftlich abgeschlossen ist, allfällige unterzeichnete Pläne im Besitze von Gilgen sind und sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind.
- 13.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch

- den Besteller voraus.
- 13.3 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; Ziff. 13.1 und Ziff. 13.2 sowie Ziff. 4 und Ziff. 6.3 sind analog anwendbar.
- 13.4 Wegen Verspätung der Lieferungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 13 und Ziff. 6.3 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Gilgen, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

14 Verpackung

Die Verpackung wird von Gilgen separat in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum von Gilgen bezeichnet worden, muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

15 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 15.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.
- 15.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die Gilgen nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und falls angeordnet versichert.

16 Versand, Transport und Versicherung

- 16.1 Besondere Wünsche betreffend Versand und Transport sind Gilgen rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- 16.2 Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 16.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.
- 16.4 Muss die Verpackung für Seefracht tauglich sein, hat der Besteller dies bei der Auftragserteilung anzugeben. Dabei entstehende Mehrkosten werden separat in Rechnung gestellt.

17 Prüfung der Lieferungen

- 17.1 Gilgen wird die Lieferungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders und schriftlich zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- 17.2 Der Besteller hat die Lieferungen sofort zu prüfen und Gilgen eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen als genehmigt.
- 17.3 Gilgen hat die ihr gemäss Ziff. 17.2 hiervor mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben. Nach der Mängelbehebung findet auf Begehren des Bestellers oder Gilgen's eine Abnahmeprüfung gemäss Ziff. 27.3 und Ziff. 27.4 hiernach statt.
- 17.4 Wegen Mängeln irgendwelcher Art an der Lieferung hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 18 ausdrücklich genannten.

18 Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 18.1 Gewährleistungsfrist (Garantiefrist)
Die Gewährleistungsfrist auf den gelieferten Bauteilen beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder, soweit Gilgen auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die Gilgen nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 24 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 12 Monate ab dem Versand der Ersatzteile. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und Gilgen Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 18.2 Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung
Gilgen verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen von Gilgen, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Der Ausbau der defekten Teile sowie der Einbau der Ersatzteile erfolgt auf Kosten des Bestellers. Ersetzte Teile werden Eigentum von Gilgen, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Gilgen trägt die in ihrem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung nicht im Werk von Gilgen möglich,

werden die damit verbundenen Kosten, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten übersteigen vom Besteller getragen.

18.3 Haftung für zugesicherte Eigenschaften

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch Gilgen. Hierzu hat der Besteller Gilgen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen zum bekannt gegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Gilgen kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

18.4 Ausschlüsse von der Haftung für Mängel

Von der Gewährleistung und Haftung von Gilgen ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse sowie infolge anderer Gründe, die Gilgen nicht zu vertreten hat. Von der Gewährleistung und Haftung weiter ausgenommen sind schliesslich sämtliche Verschleissteile.

18.5 Lieferungen von Unterlieferanten

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt Gilgen die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

18.6 Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche

Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 18.1 bis 18.5 ausdrücklich genannten.

18.7 Haftung für Nebenpflichten

Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet Gilgen nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

19 Montage

Übernimmt Gilgen auch die Montage oder die Montageüberwachung, so finden darauf die speziellen Montagebestimmungen unter Ziff. C hiernach Anwendung.

C. Spezielle Bedingungen für die Montage und die Montageüberwachung

20 Pflichten von Gilgen

Gilgen verpflichtet sich, die Arbeiten durch qualifiziertes Personal oder durch Dritte fachgerecht ausführen zu lassen, wobei diese in diesen Bedingungen ebenfalls als „Gilgen“ bezeichnet werden.

21 Pflichten des Bestellers

- 21.1 Der Besteller hat Gilgen spätestens mit der Bestellung schriftlich auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Montage und sonstigen Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung und Sicherheitsbestimmungen auf der Baustelle beziehen.
- 21.2 Der Besteller hat die bauseitigen und anderen Vorbereitungsarbeiten fachgemäss auf seine Kosten und Verantwortung auszuführen, gegebenenfalls entsprechend den von Gilgen gelieferten Unterlagen.
- 21.3 Der Besteller hat alles Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchgeführt werden können. Das Personal von Gilgen ist erst dann abzurufen, wenn sämtliche Vorbereitungsarbeiten beendet sind. Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Ein- und Ausreise-, Aufenthalts-, Arbeitsbewilligungen sowie andere Genehmigungen für das Personal von Gilgen rechtzeitig

beschafft werden können. Der Besteller sorgt dafür, dass Gilgen für die Ein- und eventuelle Ausfuhr von Werkzeugen, Ausrüstungen und Material die entsprechenden Bewilligungen rechtzeitig erteilt werden und trägt insoweit allfällige Abgaben. Der Besteller sendet die von Gilgen beigegebenen Werkzeuge und Ausrüstungen unverzüglich an den von Gilgen bezeichneten Ort zurück. Er trägt die Versandkosten, soweit diese nicht im Preis enthalten sind. Das Eigentum an Werkzeugen, die der Besteller von Gilgen käuflich erwirbt und die Gilgen während der Montage weiter benützt, geht nach Abschluss der Arbeiten auf den Besteller über. Ohne anders lautende Instruktionen werden sie diesem auf dem Montageplatz auf dessen Gefahr zur Verfügung gehalten. Die vom Besteller zur Verfügung gestellten Werkzeuge werden dem Besteller nach Abschluss der Arbeiten zurückgegeben. Ohne anders lautende Instruktionen werden sie dem Besteller auf dem Montageplatz auf dessen Gefahr zur Verfügung gehalten.

Der Besteller setzt das zukünftige Betriebspersonal bereits bei der Montage zur Mitarbeit ein, um es mit den Methoden und der Technik von Gilgen vertraut zu machen. Gilgen ist bereit, die technische Ausbildung dieses Personals zu übernehmen, soweit dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

- 21.4 Der Besteller hat auf seine Kosten die notwendigen Unfallverhütungsmassnahmen zu treffen. Insbesondere wird er Gilgen ausdrücklich und schriftlich darauf aufmerksam machen, wenn besondere Rücksicht auf ihn, Dritte oder andere Unternehmer zu nehmen ist oder einschlägige Vorschriften zu beachten sind.
- Gilgen ist berechtigt, Arbeiten abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist. Bei Unfall oder Krankheit des Personals von Gilgen oder anderen ausserordentlichen Vorkommnissen leistet der Besteller die erforderliche Unterstützung.

- 21.5 Das zu montierende Material ist vor allen schädlichen Einflüssen geschützt zu lagern. Es ist vor Aufnahme der Arbeiten vom Besteller im Beisein des Personals von Gilgen auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu prüfen. Während der Einlagerung abhandeln gekommenes oder beschädigtes Material wird dem Besteller auf seine Kosten nachgeliefert oder instandgesetzt.

- 21.6 Der Besteller ist dafür besorgt, dass die Transportwege zum Montageplatz in brauchbarem und der Montageplatz selbst in arbeitsfähigem Zustand sind und dass der Zugang zum Montageplatz ungehindert gewährleistet ist sowie alle notwendigen Weg- und Fahrwegrechte sichergestellt sind.

- 21.7 Der Besteller erbringt auf seine Kosten gemäss den Angaben von Gilgen oder dessen Montageprogramm rechtzeitig folgende Leistungen:
Beistellung der notwendigen elektrischen Energie und Beleuchtung einschliesslich der erforderlichen Anschlüsse bis zum Montageplatz, Heizung, Pressluft, Wasser, Dampf, Betriebsstoffe usw.

Der Besteller sorgt für die Bereitstellung heizbarer bzw. klimatisierter, verschliessbarer Räume sowie für Aufenthalts- und Umkleieräume einschliesslich angemessener sanitärer Einrichtungen für das Personal von Gilgen. Ferner stellt er verschliessbare trockene Räume zur Aufbewahrung von Material und Ausrüstung zur Verfügung. Alle diese Räume sollen sich in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes befinden.

- 21.8 Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht oder nur teilweise nach, ist Gilgen berechtigt, diesen selbst nachzukommen oder durch Dritte nachkommen zu lassen. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Er wird Gilgen von Ansprüchen Dritter freistellen.

- 21.9 Wird das Personal von Gilgen aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, gefährdet oder in der Ausführung ihrer Arbeiten erheblich behindert, so ist Gilgen berechtigt, die Rückkehr des Montagepersonals anzuordnen. Für diese Fälle sowie für den Fall, dass Personal nach Beendigung seiner Arbeiten zurückgehalten wird, werden die entsprechenden Stunden- bzw. Tagessätze als Wartezeit und die Reisekosten, Hotelpesen sowie Aufenthaltskosten (Displacement) und Nebenkosten dem Besteller in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für sonstige, von Gilgen nicht zu vertretende Ausfallzeiten wie z. B. an Feiertagen am Montageort.

22 Arbeiten auf Anordnung des Bestellers

Der Besteller ist ohne schriftliche Zustimmung von Gilgen nicht befugt, dessen Personal für Arbeiten heranzuziehen, die nicht vertraglich vereinbart sind. Auch wenn Gilgen zustimmt, übernimmt sie damit keine Haftung für diese Arbeiten, die ohne besondere Anweisungen von Gilgen auf Anordnung des Bestellers ausgeführt werden, übernimmt Gilgen keine Haftung.

23 Arbeitszeit

- 23.1 Die normale wöchentliche Arbeitszeit wird im Allgemeinen auf 5 Arbeitstage verteilt. Falls aus Gründen, die Gilgen nicht zu vertreten hat, eine kürzere Arbeitszeit eingehalten werden muss, wird die normale Arbeitszeit

verrechnet. Hinsichtlich der Einteilung der Arbeitszeit wird sich das Personal von Gilgen nach den betrieblichen Gegebenheiten des Bestellers und den örtlichen Verhältnissen richten. Die normale tägliche Arbeitszeit (Normalarbeitszeit) liegt zwischen 07.00 und 17.00 Uhr.

- 23.2 Über die Normalarbeitszeit geleistete Stunden, werden mit folgenden Überzeitzuschlägen verrechnet:

Montag bis Freitag	17.00 Uhr – 20.00 Uhr	25%
Montag bis Freitag	20.00 Uhr – 07.00 Uhr	50%
Samstag	ganzer Tag	50%
Sonn- und allgemeine Feiertage		100%

24 Reisezeit und andere der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten

- 24.1 Reisezeiten sowie eine angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- sowie Abwicklungszeit nach der Reise gelten als Arbeitszeit gemäss Ziff. 23.2. Als Reisezeit angesehen wird:

- a) der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise zum und vom Montageplatz;
b) die Zeit für den Bezug der Unterkunft am Montageort sowie für behördliche An- und Abmeldeformalitäten.

- 24.2 Kann in der Nähe der Arbeitsstelle keine angemessene Unterkunft und Verpflegungsmöglichkeit gefunden werden, wird die für den Weg zwischen Unterkunfts- bzw. Verpflegungsort und Arbeitsstelle benötigte tägliche, für den einfachen Weg eine halbe Stunde überschreitende Zeit (Wegzeit) wie Arbeitszeit verrechnet. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Auslagen sowie die Kosten für die notwendige Benutzung angemessener Verkehrsmittel oder eines Mietwagens gehen zu Lasten des Bestellers.

- 24.3 Wird das Personal von Gilgen aus Gründen, die Gilgen nicht zu vertreten hat, in der Ausführung ihrer Arbeiten behindert oder nach Beendigung der Arbeiten aus irgendeinem Grunde zurückgehalten, ist Gilgen berechtigt, die Wartezeit wie Arbeitszeit in Rechnung zu stellen. Alle übrigen damit zusammenhängenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers. Das Gleiche gilt für sonstige, von Gilgen nicht zu vertretende Ausfallzeiten wie z.B. an Feiertagen am Montageort.

25 Arten der Preisstellung

- 25.1 Grundsatz

Die Leistungen von Gilgen werden aufgrund ihrer Verrechnungssätze zum Zeitpunkt der Ausführung der Montage nach Zeit und Aufwand (nach Ergebnis/Regie) abgerechnet, sofern nicht ein Festpreis festgelegt wird.

- 25.2 Arbeiten nach Ergebnis

Die Leistungen von Gilgen werden wie folgt in Rechnung gestellt:

- a) Personalkosten
Der Besteller bescheinigt dem Personal von Gilgen die aufgewendete Arbeitszeit durch die Unterzeichnung der Arbeitszeitformulare. Erteilt der Besteller die Bescheinigung grundlos nicht oder nicht rechtzeitig oder durch hierfür nicht zuständiges Personal, so gelten die Aufzeichnungen des Personals von Gilgen als Abrechnungsgrundlage.
- b) Kosten für Werkzeuge und Ausrüstungen
Gilgen stellt seinem Personal für die Durchführung der Arbeiten die üblichen Handwerkzeuge zur Verfügung. Weitere Werkzeuge, Ausrüstungen, Mess- und Prüfgeräte werden dem Besteller verrechnet. Die Benützungsdauer berechnet sich vom Tage des Abganges vom Werk von Gilgen bis zum Wiedereintreffen im Werk. Zurückbehaltene Werkzeuge und Ausrüstungen werden dem Besteller zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Transport- und Versicherungskosten sowie weitere Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr der Werkzeuge und Ausrüstungen gehen zu Lasten des Bestellers.
- c) Kosten für Verbrauchs- und Kleinmaterial
Von Gilgen geliefertes Verbrauchs- und Kleinmaterial wird nach Aufwand berechnet.
- d) Reisekosten
Die Kosten für die Hin- und Rückreise sowie für Reisen innerhalb des Einsatzlandes mit einem von Gilgen zu wählenden Verkehrsmittel einschliesslich der notwendigen Nebenkosten, wie z.B. für Versicherung, Fracht, Zoll, Gepäck, Pass- und Visagebühren, Erteilung der Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen, die ärztliche Untersuchung bei Hin- und Rückreise sowie für Impfungen des Personals von Gilgen werden dem Besteller nach Zeit und Aufwand in Rechnung gestellt.
Sofern nicht besondere Verhältnisse die Benutzung einer anderen Klasse erfordern, werden in Rechnung gestellt:
- bei Flugreisen Business-Klasse
 - bei Bahn- und Schiffsreisen 1. Klasse
 - bei Personenwagenbenutzung Kilometerentschädigung (Anhang 2) oder effektive Mietwagenkosten.
- e) Aufenthaltskosten (Displacement)

Der Besteller gewährleistet dem Personal von Gilgen einwandfreie und ausreichende Verpflegung sowie gute und saubere, heizbare bzw. klimatisierbare Einzelunterkunft am Montageort oder in dessen näherer Umgebung. Zur Deckung der Verpflegungs- und Unterkunftskosten, die nicht vom Besteller direkt übernommen werden sowie der Nebenkosten für Getränke, Wäsche usw. werden die im Anhang 3 aufgeführten Deplacementsätze berechnet.

Eine Änderung dieser Sätze bleibt vorbehalten, wenn sich die Lebenshaltungskosten bis zum Beginn oder während der Arbeiten erhöhen oder die festgelegten Deplacementsätze nicht ausreichen sollten.

Die Entschädigung für die Aufenthaltskosten (Deplacement) kann mit schriftlichem Einverständnis von Gilgen durch den Besteller direkt an das Personal von Gilgen ausbezahlt werden. Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat er das Deplacement jeweils für 14 Tage im Voraus zu bezahlen.

f) **Besuchsreisen**

Bei längerem Aufenthalt hat das Personal von Gilgen Anspruch auf Besuchsreisen. Die Aufenthaltsdauer, die zu einem solchen Anspruch berechtigt, ist dem Anhang 4 zu entnehmen. Die Kosten für die Reise vom Montageort zum Geschäftssitz von Gilgen und zurück trägt der Besteller.

Der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise sowie das Deplacement werden gemäss Ziff. 24 und Ziff. 25.2 e) berechnet.

Sofern es die Verhältnisse am Montageort zulassen, kann sich das Personal von Gilgen anstelle der Besuchsreisen für die Mitnahme der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten entscheiden. Dem Besteller werden die entsprechenden Reisekosten verrechnet.

g) **Kosten bei Krankheit und Unfall**

Der Besteller gewährleistet bei Krankheit oder Unfall des Personals von Gilgen die erforderliche sachgemässe ärztliche Behandlung und Pflege, wodurch das Recht von Gilgen, sein Personal jederzeit heim zu schaffen, nicht beeinträchtigt wird. Für die Dauer von 10 Tagen ab Beginn der Behandlung hat der Besteller weiterhin das vereinbarte Deplacement zu bezahlen.

Wird die Genesung des Kranken oder Verletzten voraussichtlich länger als 10 Tage in Anspruch nehmen, hat Gilgen auf ihre Kosten für gleichwertigen Ersatz zu sorgen. 25.3 Arbeiten zu Pauschalpreisen

Der Pauschalpreis deckt die schriftlich vereinbarten, von Gilgen zu erbringenden Leistungen. Er setzt einen ungehinderten Arbeitsablauf und die rechtzeitige Beendigung der vom Besteller auszuführenden Vorbereitungsarbeiten und Nebenleistungen voraus.

Mehraufwendungen, die Gilgen durch von ihr nicht zu vertretende Umstände wie nachträgliche Änderungen des Inhalts oder Umfangs der vereinbarten Arbeiten, Wartezeiten, Nacharbeiten, zusätzliche Reisen entstehen, trägt der Besteller. Die Berechnung erfolgt gemäss Ziff. 25 hiervoor.

26 Fristen für Leistungen

- 26.1 Eine Frist für die Ausführung der Arbeiten ist für Gilgen nur verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich bestätigt worden ist. Die Frist beginnt, sobald alle Voraussetzungen für den Beginn der Arbeit vorliegen; sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die montierten Produkte abnahmebereit sind.
- 26.2 Eine Ausführungsfrist ist auch dann eingehalten, wenn zwar Teile fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, der bestimmungsgemässe Betrieb aber ermöglicht bzw. nicht beeinträchtigt wird.

27 Abnahme der Montage

- 27.1 Die Montagearbeiten sind zur Abnahme bereit, wenn die Produkte montiert sind. Dies gilt auch dann, wenn die montierten Produkte aus Gründen, die Gilgen nicht zu vertreten hat, nicht in Betrieb genommen werden können.
- 27.2 Sobald dem Besteller die Montage als abnahmebereit gemeldet wird, hat er sie in Gegenwart des verantwortlichen Montageleiters oder seiner Vertretung sofort zu prüfen und Gilgen allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, so gilt die Montage als genehmigt.
- 27.3 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Vorbehaltlich anderweitiger Abrede gilt Folgendes:
- a) Gilgen hat den Besteller rechtzeitig vor der Durchführung der Abnahmeprüfung zu verständigen, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.
- b) Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und Gilgen oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller die Annahme verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen. Der InbetriebnahmeRapport gilt auch als Abnahmeprotokoll.
- Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls

nicht verweigern. Solche Mängel sind von Gilgen unverzüglich zu beheben.

- c) Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Besteller Gilgen Gelegenheit zu geben, diese innert einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine weitere Abnahmeprüfung statt.

Zeigen sich bei dieser wiederum erhebliche Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegende Mängel, kann der Besteller im Fall, dass die Vertragsparteien diesbezüglich eine Preisminderung, Entschädigungszahlung oder sonstige Leistungen vereinbart haben, diese von Gilgen verlangen. Sind jedoch die bei dieser

Prüfung zutage tretenden Mängel oder Abweichungen derart schwerwiegend, dass sie nicht innert angemessener Frist behoben werden können und die Lieferungen und Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar sind, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Gilgen kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstaten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

- 27.4 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,

- a) wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die Gilgen nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;
- b) wenn der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
- c) wenn der Besteller sich weigert, ein gemäss Ziff. 27.3 aufgesetztes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen;
- d) sobald der Besteller Lieferungen oder Leistungen von Gilgen nutzt.

28 Gefahrtragung

Mit der Ablieferung des Werkes geht die Gefahr auf den Besteller über. Wird die Ablieferung auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die Gilgen nicht zu vertreten hat, verzögert, kommt der Besteller, ohne dass eine Mahnung erforderlich ist, in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt ist Gilgen berechtigt, das Werk auf Rechnung und Gefahr des Bestellers zu lagern oder gemäss Art. 92 Obligationenrecht zu hinterlegen.

29 Gewährleistung auf Produkte mit Montageleistungen

- 29.1 Gilgen leistet für die Dauer von 24 Monaten nach Beendigung der Arbeiten Gewähr für deren fachgemässe und sorgfältige Ausführung gemäss den nachstehenden Bestimmungen.
- Werden die Arbeiten aus den in Ziff. 4 genannten Gründen unterbrochen, beginnt die Gewährleistungsfrist für die vor der Unterbrechung fertiggestellten Arbeiten spätestens 3 Monate nach Beginn der Unterbrechung. Die Gewährleistungsfrist erlischt in jedem Falle drei Jahre nach dem vereinbarten Montagebeginn.
- 29.2 Während der Gewährleistungszeit entdeckte Mängel an den Montagearbeiten werden kostenlos beseitigt. Voraussetzung ist, dass die Mängel unverzüglich nach Entdeckung Gilgen schriftlich angezeigt werden.
- Eine Gewährleistung für Mängel, die auf Arbeiten des Personals des Bestellers oder Dritter unter der Überwachung von Gilgen zurückzuführen sind, übernimmt Gilgen nur, wenn diese Mängel nachweislich auf grobe Fahrlässigkeit ihres Personals bei Anweisungen oder bei der Überwachung beruhen.
- 29.3 Keine Gewährleistung besteht, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung von Gilgen Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadenminderung trifft.
- 29.4 Für Nachbesserungsarbeiten im Rahmen der Gewährleistung übernimmt Gilgen die Gewährleistung in gleichem Umfang wie für die ursprünglichen Arbeiten, jedoch nicht über die für diese geltende Gewährleistungszeit hinaus.
- 29.5 Weitergehende Ansprüche und Rechte wegen Mängeln als die unter den Ziff. 29.1 bis Ziff. 29.4 hiervoor genannten sind ausgeschlossen.

D. Spezielle Bedingungen für Servicearbeiten

30 Rechte und Pflichten des Bestellers

- 30.1 Der Besteller hat die von ihm festgestellten Unregelmässigkeiten, Schäden oder Mängel, derentwegen Servicearbeiten auszuführen sind, mitzuteilen oder den Umfang der von Gilgen durchzuführenden Inspektion anzugeben.
- 30.2 Bei nicht von Gilgen hergestellten Anlagen ist die vorhandene technische Dokumentation über den zu bearbeitenden Gegenstand Gilgen zur Verfügung zu halten. Falls Gilgen eine Ergänzung dieser technischen Dokumentation anfordert, verpflichtet sich der Besteller, soweit möglich, diese beim Hersteller zu beschaffen.
- 30.3 Bei Ausführung der Servicearbeiten beim Besteller ist dem Personal von Gilgen der Zugang zu den Anlagen zu gewährleisten, soweit erforderlich, geeignete Hebegeräte oder Gerüste zur Erreichbarkeit der Anlage zu Verfügung zu

- stellen und die Benutzung geeigneter Werkstätten zu ermöglichen.
- 30.4 Bei nicht von Gilgen hergestellten Anlagen müssen Ersatzteile vom Besteller rechtzeitig beschafft und dem Personal von Gilgen zur Verfügung gestellt werden, sofern sie nicht gemäss Auftragsbestätigung von Gilgen zu liefern sind.
- 30.5 Der Besteller ist für die Demontage und den Transport nach den von Gilgen erteilten Weisungen besorgt.
- 30.6 Der Besteller hat auf seine Kosten die notwendigen Unfallverhütungsmassnahmen zu treffen. Insbesondere wird er Gilgen ausdrücklich und schriftlich darauf aufmerksam machen, wenn besondere Rücksicht auf ihn, Dritte oder andere Unternehmer zu nehmen ist oder einschlägige Vorschriften zu beachten sind.

31 Rechte und Pflichten von Gilgen

- 31.1 Gilgen verpflichtet sich, die Servicearbeiten durch qualifiziertes Personal oder durch Dritte fachgerecht ausführen zu lassen, wobei diese in diesen Bedingungen ebenfalls als „Gilgen“ bezeichnet werden.
- 31.2 Der Servicegegenstand wird von Gilgen zur Feststellung des Material- und Arbeitsaufwandes untersucht. Stellt sich dabei heraus, dass über den vereinbarten Umfang der Servicearbeiten hinausgehende Mehrleistungen notwendig sind, werden sie im Einverständnis mit dem Besteller mit ausgeführt.
- 31.3 Die Servicearbeiten werden von Gilgen nach ihrer Wahl beim Besteller oder im Werk von Gilgen ausgeführt.
- 31.4 Gilgen ist berechtigt, Servicearbeiten abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist oder der Besteller seine Pflichten nicht erfüllt.
- 31.5 Gilgen informiert den Besteller über die ausgeführten Servicearbeiten; dies kann mündlich durch Gilgen nach Abschluss der Arbeiten oder auf Wunsch des Bestellers in schriftlicher Form erfolgen. Zur Berichterstattung stellt der Besteller Gilgen die Arbeitszeit zur Verfügung.

32 Abmahnung

Der Inspektionsbefund sowie mündlich oder schriftlich geäusserte Aussagen von Gilgen gegenüber dem Besteller oder dessen Vertreter betreffend Zustand, Einsatz, Sicherheit und Brauchbarkeit des Servicegegenstandes sowie in gleicher Form geäusserte Bedenken gegen Anordnungen, Weisungen oder Massnahmen des Bestellers oder gegen andere tatsächliche Verhältnisse gelten als Abmahnung und befreien Gilgen von ihrer Haftpflicht.

33 Ausführungsfrist

- 33.1 Alle Angaben über die Ausführungsfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
- 33.2 Die Vereinbarung einer verbindlichen Ausführungsfrist setzt voraus, dass der Umfang der Servicearbeiten feststeht.
- 33.3 Ausführungstermine für geplante Servicearbeiten gelten als Absichtserklärung. Diese werden erst durch den für die Ausführung zuständigen Gilgen Mitarbeiter in Absprache mit dem Besteller verbindlich festgelegt. Andere Vorgehensweisen müssen vertraglich schriftlich vereinbart werden.
- 33.4 Eine Ausführungsfrist ist auch dann eingehalten, wenn zwar Teile fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, der bestimmungsgemässe Betrieb aber wieder ermöglicht bzw. nicht beeinträchtigt wird.

34 Preisansätze und Nebenkosten

- 34.1 Sofern nicht anders vereinbart, werden die Servicearbeiten nach Zeit- und Materialaufwand aufgrund der Ansätze von Gilgen verrechnet. Dies gilt auch für im Zusammenhang mit der Bestellung auszuarbeitende technische Unterlagen, Inspektionsberichte, Expertisen, Auswertung von Messungen und Prüfungen. Zum Materialaufwand gehören auch die Kosten für die Benutzung von Spezialwerkzeugen und Ausrüstungen sowie Verbrauchs- und Kleinmaterial. Reisezeiten sowie eine angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- sowie Abwicklungszeit nach der Reise gelten als Arbeitszeit gemäss Ziff. 23. Der Besteller bescheinigt dem Personal von Gilgen die erbrachten Lieferungen und Leistungen durch Unterzeichnung der entsprechenden Rapporte. Erteilt der Besteller die Bescheinigung grundlos nicht oder nicht rechtzeitig oder durch hierfür nicht zuständiges Personal, so gelten die Aufzeichnungen des Personals von Gilgen als Abrechnungsgrundlage.
- 34.2 Reisekosten, Transportkosten und Hotelpesen sowie Aufenthaltskosten (Displacement) und Nebenkosten werden dem Besteller zusätzlich verrechnet.

35 Eigentum, Gefahrtragung und Versicherung

- 35.1 Mangels gegenteiliger Vereinbarungen werden ersetzte Teile zum Eigentum von Gilgen.
- 35.2 Der Besteller trägt die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes des zu bearbeitenden Gegenstands oder eines Teils davon während der Ausführung

der Arbeiten, auch wenn diese in den Werken von Gilgen erfolgen, oder während eines nötig gewordenen Transportes oder einer Lagerung.

- 35.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.
- 35.4 Eine eventuelle umweltgerechte Entsorgung der ersetzten Teile oder der beim Service anfallenden Verbrauchsmaterialien (Öle, Gase, Staub etc.) ist Sache des Bestellers.

36 Gewährleistung bei Servicearbeiten

- 36.1 Gilgen leistet für die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung der Servicearbeiten gemäss den nachstehenden Bestimmungen Gewähr für ihre fachgemässe und sorgfältige Ausführung. Für Ersatzteile, die von Gilgen oder vom Besteller in eine bestehende Anlage eingebaut werden, leistet Gilgen 12 Monate Gewähr. Für Funkhandsender und ähnliche, unabhängig vertriebene Geräte, leistet Gilgen 24 Monate Gewähr. Werden die Arbeiten aus den in Ziff. 4 genannten Gründen unterbrochen, beginnt die Gewährleistungsfrist für die vor der Unterbrechung fertig gestellten Arbeiten spätestens 3 Monate nach Beginn der Unterbrechung.
- 36.2 Erweisen sich der bearbeitete Gegenstand, Teile desselben oder im Rahmen des Vertrages mitgelieferte oder eingebaute Ersatzteile während der Gewährleistungszeit als schadhaf oder unbrauchbar und ist dies nachweislich auf mangelhafte Ausführung der Arbeiten oder auf fehlerhaftes von Gilgen geliefertes Material zurückzuführen, so werden solche Teile von Gilgen innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl instandgesetzt oder ausgewechselt. Voraussetzung ist, dass ihm diese Mängel während der Gewährleistungszeit unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Eine Gewährleistung für Mängel, die auf Arbeiten des Personals des Bestellers oder Dritter unter der Überwachung von Gilgen zurückzuführen sind, übernimmt Gilgen nur, wenn diese Mängel nachweislich auf grober Fahrlässigkeit seines Personals bei Anweisungen oder bei der Überwachung beruhen.
- 36.3 Keine Gewährleistung besteht, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung von Gilgen Änderungen oder Reparaturen vornehmen, Ersatzteile nicht fachgerecht einbauen, bei nicht sachgemässer Behandlung von Ersatzteilen und Geräten oder wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadenminderung trifft.
- 36.4 Für im Rahmen der Gewährleistung nachgebesserte Teile übernimmt Gilgen die Gewährleistung in gleichem Umfang wie für die ursprünglichen Servicearbeiten, jedoch nicht über die für diese geltende Gewährleistungszeit hinaus.
- 36.5 Weitergehende Ansprüche und Rechte wegen Mängeln als die unter Ziff. 36.1 bis 36.4 hiervoor genannten sind ausgeschlossen.

37 Vertragsdauer bei Wartungsverträgen

Mangels anderer Vereinbarung dauert dieser Vertrag zunächst 1 Jahr ab Abschluss, sofern nicht anderes vereinbart ist. Er verlängert sich darüber hinaus jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich auf das Ende eines Monats gekündigt wurde.

E. Gemeinsame Schlussbestimmungen

38 Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages möglichst nahe kommen.

39 Schriftlichkeitsvorbehalt

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien sowie Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform dann gleichgestellt, wenn von den Parteien besonders vereinbart.

40 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 40.1 Gerichtsstand für den Besteller und Gilgen ist der Sitz von Gilgen. Es steht Gilgen aber auch das Recht zu, das am Sitz des Bestellers zuständige Gericht anzurufen.
- 40.2 Der Vertrag unterliegt dem materiellen schweizerischen Recht unter Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

41 Anhänge

Die nachfolgend genannten Anhänge sind integrierender Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle von Widersprüchen gehen die Anhänge den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

- stellen und die Benutzung geeigneter Werkstätten zu ermöglichen.
- 30.4 Bei nicht von Gilgen hergestellten Anlagen müssen Ersatzteile vom Besteller rechtzeitig beschafft und dem Personal von Gilgen zur Verfügung gestellt werden, sofern sie nicht gemäss Auftragsbestätigung von Gilgen zu liefern sind.
- 30.5 Der Besteller ist für die Demontage und den Transport nach den von Gilgen erteilten Weisungen besorgt.
- 30.6 Der Besteller hat auf seine Kosten die notwendigen Unfallverhütungsmassnahmen zu treffen. Insbesondere wird er Gilgen ausdrücklich und schriftlich darauf aufmerksam machen, wenn besondere Rücksicht auf ihn, Dritte oder andere Unternehmer zu nehmen ist oder einschlägige Vorschriften zu beachten sind.

31 Rechte und Pflichten von Gilgen

- 31.1 Gilgen verpflichtet sich, die Servicearbeiten durch qualifiziertes Personal oder durch Dritte fachgerecht ausführen zu lassen, wobei diese in diesen Bedingungen ebenfalls als „Gilgen“ bezeichnet werden.
- 31.2 Der Servicegegenstand wird von Gilgen zur Feststellung des Material- und Arbeitsaufwandes untersucht. Stellt sich dabei heraus, dass über den vereinbarten Umfang der Servicearbeiten hinausgehende Mehrleistungen notwendig sind, werden sie im Einverständnis mit dem Besteller mit ausgeführt.
- 31.3 Die Servicearbeiten werden von Gilgen nach ihrer Wahl beim Besteller oder im Werk von Gilgen ausgeführt.
- 31.4 Gilgen ist berechtigt, Servicearbeiten abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist oder der Besteller seine Pflichten nicht erfüllt.
- 31.5 Gilgen informiert den Besteller über die ausgeführten Servicearbeiten; dies kann mündlich durch Gilgen nach Abschluss der Arbeiten oder auf Wunsch des Bestellers in schriftlicher Form erfolgen. Zur Berichterstattung stellt der Besteller Gilgen die Arbeitszeit zur Verfügung.

32 Abmahnung

Der Inspektionsbefund sowie mündlich oder schriftlich geäusserte Aussagen von Gilgen gegenüber dem Besteller oder dessen Vertreter betreffend Zustand, Einsatz, Sicherheit und Brauchbarkeit des Servicegegenstandes sowie in gleicher Form geäusserte Bedenken gegen Anordnungen, Weisungen oder Massnahmen des Bestellers oder gegen andere tatsächliche Verhältnisse gelten als Abmahnung und befreien Gilgen von ihrer Haftpflicht.

33 Ausführungsfrist

- 33.1 Alle Angaben über die Ausführungsfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
- 33.2 Die Vereinbarung einer verbindlichen Ausführungsfrist setzt voraus, dass der Umfang der Servicearbeiten feststeht.
- 33.3 Ausführungstermine für geplante Servicearbeiten gelten als Absichtserklärung. Diese werden erst durch den für die Ausführung zuständigen Gilgen Mitarbeiter in Absprache mit dem Besteller verbindlich festgelegt. Andere Vorgehensweisen müssen vertraglich schriftlich vereinbart werden.
- 33.4 Eine Ausführungsfrist ist auch dann eingehalten, wenn zwar Teile fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, der bestimmungsgemässe Betrieb aber wieder ermöglicht bzw. nicht beeinträchtigt wird.

34 Preisansätze und Nebenkosten

- 34.1 Sofern nicht anders vereinbart, werden die Servicearbeiten nach Zeit- und Materialaufwand aufgrund der Ansätze von Gilgen verrechnet. Dies gilt auch für im Zusammenhang mit der Bestellung auszuarbeitende technische Unterlagen, Inspektionsberichte, Expertisen, Auswertung von Messungen und Prüfungen. Zum Materialaufwand gehören auch die Kosten für die Benutzung von Spezialwerkzeugen und Ausrüstungen sowie Verbrauchs- und Kleinmaterial. Reisezeiten sowie eine angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- sowie Abwicklungszeit nach der Reise gelten als Arbeitszeit gemäss Ziff. 23. Der Besteller bescheinigt dem Personal von Gilgen die erbrachten Lieferungen und Leistungen durch Unterzeichnung der entsprechenden Rapporte. Erteilt der Besteller die Bescheinigung grundlos nicht oder nicht rechtzeitig oder durch hierfür nicht zuständiges Personal, so gelten die Aufzeichnungen des Personals von Gilgen als Abrechnungsgrundlage.
- 34.2 Reisekosten, Transportkosten und Hotelpesen sowie Aufenthaltskosten (Displacement) und Nebenkosten werden dem Besteller zusätzlich verrechnet.

35 Eigentum, Gefahrtragung und Versicherung

- 35.1 Mangels gegenteiliger Vereinbarungen werden ersetzte Teile zum Eigentum von Gilgen.
- 35.2 Der Besteller trägt die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes des zu bearbeitenden Gegenstands oder eines Teils davon während der Ausführung

der Arbeiten, auch wenn diese in den Werken von Gilgen erfolgen, oder während eines nötig gewordenen Transportes oder einer Lagerung.

- 35.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.
- 35.4 Eine eventuelle umweltgerechte Entsorgung der ersetzten Teile oder der beim Service anfallenden Verbrauchsmaterialien (Öle, Gase, Staub etc.) ist Sache des Bestellers.

36 Gewährleistung bei Servicearbeiten

- 36.1 Gilgen leistet für die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung der Servicearbeiten gemäss den nachstehenden Bestimmungen Gewähr für ihre fachgemässe und sorgfältige Ausführung. Für Ersatzteile, die von Gilgen oder vom Besteller in eine bestehende Anlage eingebaut werden, leistet Gilgen 12 Monate Gewähr. Für Funkhandsender und ähnliche, unabhängig vertriebene Geräte, leistet Gilgen 24 Monate Gewähr. Werden die Arbeiten aus den in Ziff. 4 genannten Gründen unterbrochen, beginnt die Gewährleistungsfrist für die vor der Unterbrechung fertig gestellten Arbeiten spätestens 3 Monate nach Beginn der Unterbrechung.
- 36.2 Erweisen sich der bearbeitete Gegenstand, Teile desselben oder im Rahmen des Vertrages mitgelieferte oder eingebaute Ersatzteile während der Gewährleistungszeit als schadhaf oder unbrauchbar und ist dies nachweislich auf mangelhafte Ausführung der Arbeiten oder auf fehlerhaftes von Gilgen geliefertes Material zurückzuführen, so werden solche Teile von Gilgen innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl instandgesetzt oder ausgewechselt. Voraussetzung ist, dass ihm diese Mängel während der Gewährleistungszeit unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Eine Gewährleistung für Mängel, die auf Arbeiten des Personals des Bestellers oder Dritter unter der Überwachung von Gilgen zurückzuführen sind, übernimmt Gilgen nur, wenn diese Mängel nachweislich auf grober Fahrlässigkeit seines Personals bei Anweisungen oder bei der Überwachung beruhen.
- 36.3 Keine Gewährleistung besteht, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung von Gilgen Änderungen oder Reparaturen vornehmen, Ersatzteile nicht fachgerecht einbauen, bei nicht sachgemässer Behandlung von Ersatzteilen und Geräten oder wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadenminderung trifft.
- 36.4 Für im Rahmen der Gewährleistung nachgebesserte Teile übernimmt Gilgen die Gewährleistung in gleichem Umfang wie für die ursprünglichen Servicearbeiten, jedoch nicht über die für diese geltende Gewährleistungszeit hinaus.
- 36.5 Weitergehende Ansprüche und Rechte wegen Mängeln als die unter Ziff. 36.1 bis 36.4 hiervoor genannten sind ausgeschlossen.

37 Vertragsdauer bei Wartungsverträgen

Mangels anderer Vereinbarung dauert dieser Vertrag zunächst 1 Jahr ab Abschluss, sofern nicht anderes vereinbart ist. Er verlängert sich darüber hinaus jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich auf das Ende eines Monats gekündigt wurde.

- E. Gemeinsame Schlussbestimmungen

38 Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages möglichst nahe kommen.

39 Schriftlichkeitsvorbehalt

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien sowie Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform dann gleichgestellt, wenn von den Parteien besonders vereinbart.

40 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 40.1 Gerichtsstand für den Besteller und Gilgen ist der Sitz von Gilgen. Es steht Gilgen aber auch das Recht zu, das am Sitz des Bestellers zuständige Gericht anzurufen.
- 40.2 Der Vertrag unterliegt dem materiellen schweizerischen Recht unter Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

41 Anhänge

Die nachfolgend genannten Anhänge sind integrierender Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle von Widersprüchen gehen die Anhänge den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

Anhang 1: Gleitpreisformel

Gleitpreisformel
aufgestellt von Swissmem

$$P = P_0 \left(a + b \frac{L_m}{L_0} + c \frac{M_m}{M_0} \right)$$

P = _____ Verkaufspreis im Zeitpunkt der Ablieferung
 P₀ = _____ Verkaufspreis gemäss Angebot
 a = _____ Koeffizient des Kostenanteils (z.B. = 0,1)¹
 b = _____ Koeffizient des lohnabhängigen Kostenanteils (z.B. = 0,6)¹
 c = _____ Koeffizient des materialabhängigen Kostenanteils (z.B. = 0,3)¹
 L₀ = _____ Lohnindex² von Swissmem, Zürich, im Zeitpunkt des Angebots
 L_m = _____ Durchschnitt sämtlicher Lohnindices²
 - Vom Zeitpunkt der Bestellungsbestätigung bis zur vertragsgemässen Ablieferung* oder
 - Während der Fabrikationsdauer, d.h. vom _____ bis _____*
 M₀ = _____ Gewogenes Mittel der Preisindices³ der für die Herstellung vorwiegend benötigten Materialien aus der Gruppe «Metalle und Metallprodukte», bezogen auf ihre wertmässigen Anteile an der Lieferung im Zeitpunkt des Angebots
 M_m = _____ Durchschnitt der gewogenen Mittel sämtlicher Preisindices³ der für die Herstellung vorwiegend benötigten Materialien aus der Gruppe «Metalle und Metallprodukte», bezogen auf ihre wertmässigen Anteile an der Lieferung
 - Vom Zeitpunkt der Bestellungsbestätigung bis zur vertragsgemässen Ablieferung* oder
 - Vom Zeitpunkt der Bestellungsbestätigung bis zum Datum, an dem der Lieferant diese Materialien zur Hauptsache beschafft hat, d.h. bis _____*

¹ a + b + c muss immer = 1 sein.

² Da der Lohnindex von Swissmem nur vierteljährlich errechnet wird, ist jeweils der Index für das abgelaufene Kalenderquartal einzusetzen.

³ Teilindices des monatlich errechneten und publizierten amtlichen Produzentenpreisindex. (Falls das Basisjahr für die Ermittlung des Index von den zuständigen Stellen geändert wird, kann der Lieferant die Veränderungen der Preise gemäss den entsprechenden neuen Indexwerten berechnen.)

* Nichtzutreffendes streichen.

Anhang 2: Kilometer-Entschädigung bei Einsätzen mit Fahrzeug

Kilometerentschädigung bei Fahrzeugbenutzung (Berechnungs-Ansätze 2015)
Folgender Betrag wird dem Auftraggeber berechnet wenn ein Fahrzeug von Gilgen benützt wird:

- Personenwagen	0.85 CHF / km
- Servicefahrzeug	1.50 CHF / km
- Kleintransporter Klasse 3500kg	2.20 CHF / km

Anhang 3: Deplacementansätze bei Einsätzen durch Gilgen Personal

Deckung der Verpflegungs- und Unterkunftskosten (Berechnungs-Ansätze 2015)
Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden dem Auftraggeber folgende Kosten berechnet:

- Tageszulage ohne Unterkunft:	90.00 CHF
- Hotel & Frühstück nach Aufwand +15%

Anhang 4: Besuchsreisen bei längeren Einsätzen

Als längeren Aufenthalt wird die Einsatzdauer von mehr als 3 Wochen definiert.